

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Joachim Hacker, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, Hans Gottfried Bernrath, Anni Brand-Elsweier, Gerlinde Hämerle, Dr. Uwe Küster, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Eckhart Pick, Margot von Renesse, Dr. Jürgen Schmude, Bodo Seidenthal, Johannes Singer, Ludwig Stiegler, Dieter Wiefelspütz, Dr. Hans de With, Dr. Peter Struck, Dr. Hans-Jochen Vogel und der Fraktion der SPD

— Drucksache 12/1280 —

Rehabilitierung der vom SED-Regime Zwangsausgesiedelten

Am 3. Oktober 1991 jährt sich zum 30. Male der Tag, an dem das SED-Regime in der berüchtigten Nacht- und Nebelaktion „Kornblume“ von ihm als politisch unzuverlässig eingeschätzte Bürger und ganze Familien entlang der Grenze zur Bundesrepublik Deutschland zwangsweise und unter Mißachtung elementarer Grundsätze der Menschlichkeit von Haus und Hof und aus ihren Wohnungen weg in andere Orte der Deutschen Demokratischen Republik deportiert hat. Bereits im Juli 1952 war die erste große, langfristig und stabsmäßig vorbereitete Aktion dieser Art, die sogenannte Aktion Ungeziefer durchgeführt worden. Weitere Aktionen folgten in größerem Umfang nochmals 1975/1976.

Von allen diesen Unrechtsmaßnahmen sind einige tausend Menschen der Deutschen Demokratischen Republik betroffen, die seit der Herstellung der deutschen Einheit noch immer auf ihre moralische Rehabilitierung und die Rückgabe ihres Eigentums bzw. angemessene Entschädigung warten. Von der Bundesregierung wurden die Zwangsausgesiedelten hinsichtlich der Erfüllung ihrer Forderungen immer wieder vertröstet, obwohl die Fraktion der SPD bereits mit ihrer Großen Anfrage „Rehabilitierung der Opfer des SED-Unrechts“ vom 27. Februar 1991 (Drucksache 12/168) auf die Dringlichkeit der Lösung dieser Fragen durch Einbeziehung der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung in die Novellierung des Rehabilitierungsgesetzes hingewiesen hatte. Dabei geht die Fraktion der SPD davon aus, daß die Enteignungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Zwangsaussiedlungen gegenüber anderen Enteignungsmaßnahmen in der Zeit nach 1945 Besonderheiten aufweisen, die auch eine gesonderte rechtliche Bewertung erfordern.

Der nunmehr als Bundesratsdrucksache 483/91 vom 16. August 1991 vorliegende Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht (Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz – 1. SED-UnBerG) enthält bisher keine Regelungen zur Wiedergutmachung dieses Teils

des SED-Unrechts. Damit bleibt die Rechtslage auf diesem Gebiet weiter unklar, so daß die Behörden der neuen Bundesländer und der Kommunen über Anträge auf Rückgabe entzogener Vermögenswerte, insbesondere Immobilien, nicht entscheiden können.

Neben der erforderlichen Verurteilung der Zwangsaussiedlungen als Verstöße gegen die Menschenrechte und der moralischen Rehabilitierung der oftmals jahrzehntelang diskriminierten Opfer dieser Unrechtsakte ist die unverzügliche gesetzliche Regelung der Voraussetzungen zur Wiedergutmachung der den Zwangsausgesiedelten zugefügten Vermögensschäden dringend geboten.

1. Was hat die Bundesregierung bisher getan, um die Forderungen der Zwangsausgesiedelten auf Rehabilitierung und Wiedergutmachung des ihnen zugefügten Verwaltungsunrechts schnellstmöglich einer gerechten Lösung zuzuführen?

Die Bundesregierung betrachtet die Rehabilitierung der Opfer des SED-Unrechts-Regimes als eine der wichtigsten rechtspolitischen Aufgaben der kommenden Jahre. Dabei geht es um eine umfassende Aufarbeitung von rund vierzig Jahren DDR-Unrecht. Die Bundesregierung hat – wie sie in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD „Rehabilitierung der Opfer des SED-Unrechts“ (BT-Drucksache 12/1055) ausgeführt hat – unverzüglich die für die Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen organisatorischen Schritte unternommen. Als ein erstes Ergebnis wurde in kürzestmöglicher Zeit der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Be reinigung von SED-Unrecht vorgelegt. Darin werden auch Regelungen für einen Teilbereich des Verwaltungsunrechts (die Fälle der aus politischen Gründen erfolgten Einweisungen in psychiatrische Anstalten) vorgeschlagen. Für den Bereich des Verwaltungsunrechts im übrigen und für die berufliche Rehabilitierung ist es wegen der Komplexität und Vielfalt der Sachverhalte unerlässlich, zunächst ein vollständiges Bild über die rechtlichen und tatsächlichen Hintergründe zu gewinnen. Dies gilt vorrangig für die Zwangsaussiedlungsaktionen. Das Bundesministerium der Justiz hat sofort nach Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen die notwendigen Arbeiten aufgenommen. Dabei hat es von Anfang an Wert darauf gelegt, die Erfahrungen und Kenntnisse der Zwangsausgesiedelten zu nutzen. So hat z. B. Ende April der Parlamentarische Staatssekretär Funke in Begleitung leitender Beamter an einem Kongreß der Zwangsausgesiedelten in Erfurt teilgenommen, um sich aus erster Hand Informationen über die damaligen Vorgänge zu verschaffen. Auch bei den Betroffenen selbst bestanden noch unklare Vorstellungen über den gesamten Umfang und tatsächlichen Ablauf. So wurde etwa von deren Interessenvertretern noch Mitte Juni 1991 die Auffassung vertreten, die Enteignungen der Grundstücke seien überwiegend entschädigungslos erfolgt.

Im Vordergrund standen seitens des BMJ zunächst Bemühungen, die rechtlichen Grundlagen der Zwangsaussiedlungen zusammenzustellen. Deshalb wurde in der Folgezeit umfangreiches Aktenmaterial im Bundesarchiv in Potsdam gesichtet und ausgewertet. Ferner fanden wiederholt Gespräche zwischen Beamten des Bundesjustizministeriums und den Interessenvertretern der Zwangsausgesiedelten statt. Außerdem wurde vom Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz mit der Vorsitzenden des Bundes der Zwangsausgesiedelten ein ausführliches Informationsgespräch geführt.

Im Verlauf dieser Recherchen konzentrierte sich die Aufmerksamkeit zunehmend auf die Entschädigungsfrage. Wiederholt waren Beamte der Bundesregierung deshalb in den neuen Bundesländern, um Archivgut zu sichten und sonstiges Aktenmaterial einzusehen. Die Bundesländer wurden um Unterstützung gebeten und es wurden mehrere Gespräche mit deren Vertretern geführt. Diese Gespräche sollen in nächster Zukunft im Rahmen einer Arbeitsgruppe von Bund und Ländern zu einem raschen Abschluß gebracht werden.

2. Welche Lösungswege zeichnen sich ab?

Zur vermögensrechtlichen Seite haben die in der Antwort zu Frage 1 geschilderten intensiven Recherchen bisher ergeben, daß den Betroffenen in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle entweder Ersatzgrundstücke angeboten wurden oder ein Anspruch auf Entschädigung in einer in der Deutschen Demokratischen Republik früher üblichen Höhe bestanden hatte. Bei dieser Sachlage ist die Bundesregierung aus Gleichbehandlungsgründen grundsätzlich an die Vorgaben des Vermögensgesetzes gebunden. Wie sich aus der Gemeinsamen Erklärung und den Erläuterungen zum Vermögensgesetz (Drucksache 11/7831) ergibt, war es nicht Ziel der Vertragsparteien des Einigungsvertrages, die Enteignungen rückgängig zu machen, die in den letzten vierzig Jahren nach den allgemein geltenden innerstaatlichen Regelungen der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen und entschädigt worden sind. Ansprüche auf Restitution oder Entschädigung kommen in der Regel deshalb nur dann in Betracht, wenn die früher gezahlte Entschädigung geringer war, als sie Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik in vergleichbaren Fällen zustand.

Bei einer Rehabilitierung wird weiter zu berücksichtigen sein, daß die Zwangsaussiedlungsaktionen als ein Teil des Gesamtkomplexes Verwaltungsunrecht in der Deutschen Demokratischen Republik zu werten sind. Das SED-Regime hat verwaltungsrechtliche Instrumentarien in vielfältiger Weise mißbraucht, um etwa Gewerbekonzessionen willkürlich zu entziehen, die Zwangskollektivierung der Landwirtschaft mit Brachialgewalt durchzusetzen oder sogar um Zwangsarbeit in Arbeitslagern anzurufen.

Einzelnen Gruppen vorab ohne Einbindung in ein Gesamtkonzept eine gesonderte Wiedergutmachung zu gewähren, birgt die Gefahr eines Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und erheblicher Präjudizien.

Die Bundesregierung wird deshalb für die Zwangsausgesiedelten nach Regelungen suchen, die den Vorgaben des Vermögensgesetzes gerecht werden, sich in die allgemeine verwaltungsrechtliche Rehabilitierung einpassen und den besonderen Bedürfnissen der Betroffenen Rechnung tragen.

3. Weshalb sind die dazu erforderlichen Regelungen nicht in dem Regierungsentwurf für ein Erstes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz enthalten, und trifft es zu, daß diese Fragen erst in einem gesonderten Gesetz im Frühjahr 1992 geregelt werden sollen?

Mit dem Entwurf eines Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes verfolgt die Bundesregierung insbesondere das Anliegen, den durch den Entzug ihrer Freiheit am schwersten Betroffenen durch die Zurverfügungstellung eines vereinfachten Verfahrens vorrangig Genugtuung zu geben. Die zügige Erarbeitung und Behandlung dieses Gesetzentwurfs wäre aber nicht möglich gewesen, wenn der Entwurf noch andere weder tatsächlich noch rechtlich in der gleichen Zeit ermittel- und regelbare Rehabilitierungsvorhaben mit einbezogen hätte.

Aus der Antwort zu Frage 1 läßt sich ablesen, wie schwierig es im Bereich der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung ist, die für eine gesetzliche Regelung unerlässlichen Tatsachengrundlagen zu gewinnen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt läßt sich deshalb noch nicht absehen, wann die Bundesregierung einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorlegen wird.

4. Was hat die Bundesregierung unternommen bzw. beabsichtigt sie zu unternehmen, um zu verhindern, daß Grundstücke, auf die Zwangsausgesiedelte Ansprüche auf Rückgabe erheben, zwischenzeitlich an Dritte veräußert und damit die Rückgabe unmöglich gemacht wird?

Wie sich aus der Antwort zu Frage 2 ergibt, geht die Bundesregierung davon aus, daß den Zwangsausgesiedelten im Regelfall kein Restitutionsanspruch hinsichtlich der enteigneten Grundstücke zusteht, so daß vorläufige Sicherungsmaßnahmen nicht geboten sind.